

Informationen zur Einführung der  
gesplitteten Abwassergebühr



## Allgemeines

Die Stadt Meßkirch betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben.

Ökologisch betrachtet entsteht hierdurch ein Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

## Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ( $\text{€}/\text{m}^3$ ).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ( $\text{€}/\text{m}^2$ ).

**Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.**

**Die Stadt erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.**

## Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen

eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

## Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Um Ihre abflussrelevante Fläche zu bestimmen, haben wir Ihrem Grundstück\* einen Grundstücksabflussbeiwert zugeordnet. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände etc.) ergänzt.

Falls die so berechnete Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, ist diese zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen auf, die an die Kanalisation angeschlossen sind und wie sich deren Oberflächenbeschaffenheit kennzeichnet. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer

Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer, das nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählt).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

**vollständig versiegelte Flächen** 0,9  
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



**stark versiegelte Flächen** 0,6  
Fugenoffene Pflasterflächen, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



**wenig versiegelte Flächen** 0,3  
Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster



**Gründächer**  
mit Schichtstärke bis 12 cm 0,6  
mit Schichtstärke über 12 cm 0,3

\* **Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes:** Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

## Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Sickermulde oder eine Rigolenversickerung ohne/mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf erfolgt eine geringfügige aber regelmäßige Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

### Beispielrechnung:

Bei einer gepflasterten Hoffläche mit Platten von 100 m<sup>2</sup>, die an eine Versickerungsanlage mit einem gedrosselten Ablauf angeschlossen ist, beträgt die abflussrelevante Fläche:

$$100 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,6 \text{ (Platten)} = 60 \text{ m}^2$$

$$60 \text{ m}^2 \times \text{Faktor } 0,3 \text{ (Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf)} = 18 \text{ m}^2.$$

## Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentli-

che Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m<sup>3</sup> je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:

### A) Ohne Retentionsvolumen\*

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 5 m<sup>2</sup>.

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m<sup>2</sup>.

### B) Mit Retentionsvolumen

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m<sup>2</sup>.

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 25 m<sup>2</sup>.

Es werden bei allen Vergünstigungen für Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

## Rückmeldebogen

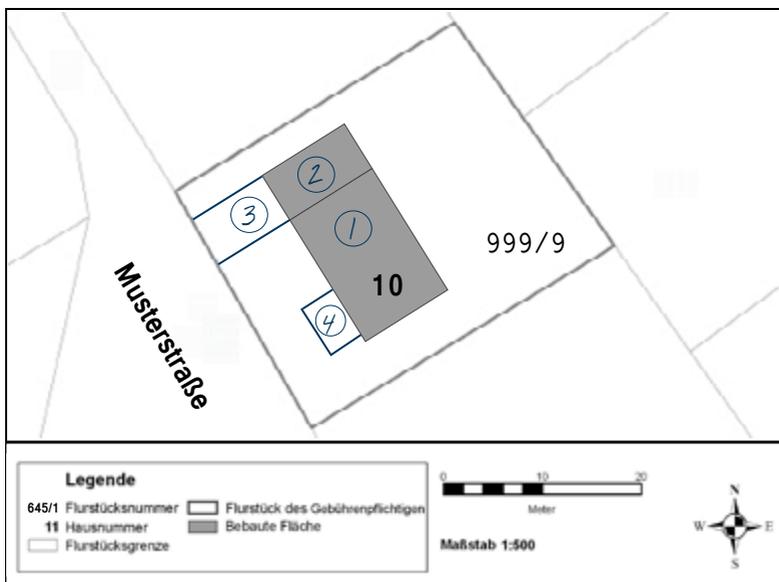
Auf den folgenden Seiten finden Sie einen korrekt ausgefüllten Rückmeldebogen sowie eine Schritt-für-Schritt-Ausfüllhilfe.

---

\* **Retentionsvolumen:** Ein Zwischenspeicher, der einen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in die Kanalisation bewirkt.

## Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m <sup>2</sup> - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m <sup>2</sup> c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	Wohnhaus	60	0,9	54	Dach
2	Garage	25	0,9	23	Dach, Zisterne
3	Einfahrt	20	0,3	6	Rasengittersteine
4	Terrasse	8	0,0	0	versickert im Garten
			<b>Gesamt</b>	83	

### Zisterne mit Überlauf in den Kanal

Volumen: 2 m<sup>3</sup>

- mit Retention  
 ohne Retention

### Versickerungsanlage

- gedrosselter Ablauf  
 ohne/mit Notüberlauf

### Nutzung / Angeschlossene Flächen-Nr.:

- Gartenbewässerung Fläche Nr. 2  
 Brauchwassernutzung Fläche Nr. \_\_\_\_\_

Angeschlossene Fläche Nr. \_\_\_\_\_

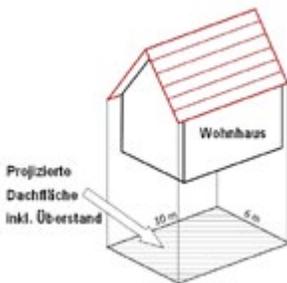
Angeschlossene Fläche Nr. \_\_\_\_\_

## Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche. Wenn die von uns berechnete Fläche der tatsächlichen abflussrelevanten Fläche Ihres Grundstücks entspricht, müssen Sie diesen Bogen nicht ausfüllen.

### Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.
2. Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.
3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten).



Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.

4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multi-

pizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis 0,4 abgerundet und ab einschließlich 0,5 aufgerundet.

5. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne/mit Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in ein Gewässer einleiten, das nicht als Abwasseranlage gewidmet ist. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

6. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.

## Erläuterungen zu der schematischen Darstellung

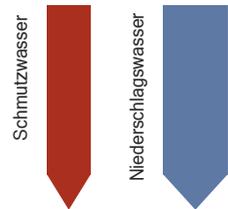
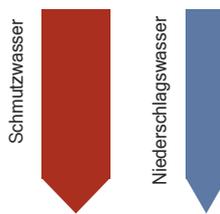
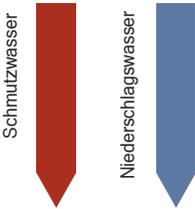
Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4–5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150–200 m<sup>3</sup> pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m<sup>2</sup>.

Beim **Mehrfamilienhaus** wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Beim **Verbrauchermarkt** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzebenen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

# Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung



## Einfamilienhaus:

Mittlere befestigte Fläche  
Mittlerer Wasserverbrauch

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Mittlere Gebühr

### Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge  
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

### Vergleich



## Mehrfamilienhaus:

Wenig befestigte Fläche  
Hoher Wasserverbrauch

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Hohe Gebühr

### Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge  
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

### Vergleich



## Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche  
Geringer Wasserverbrauch

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

### Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge  
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

### Vergleich



## Weitere Informationen erhalten Sie hier:

### **Telefonische Beratung durch das Büro *HEYDER + PARTNER***

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
an folgenden Tagen:

Montag bis Freitag      14.02. bis 18.02.2011

Montag bis Freitag      21.02. bis 25.02.2011



**Telefonnummer: 07575 / 206-54 oder -61**

Aufgrund hoher Nachfrage kann es zu längeren Wartezeiten kommen, wir bitten um Ihr Verständnis.

**Bitte beachten Sie auch etwaige Bekanntmachungen und Hinweise im Amtsblatt und über die Internetseite der Stadt Meßkirch unter [www.messkirch.de](http://www.messkirch.de)**